



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 09

Brilon, 08. Oktober 2026

Jahrgang 56

INHALT:

1. **1. Satzung vom 02.10.2026 zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon vom 25.11.2011**
2. **Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2027**
3. **4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn"**
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
4. **122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck,**
Bereich "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"
und
Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

Veröffentlichung der Planentwürfe im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen
gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
5. **Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon**
6. **Teileinziehung der Wegeparzelle „Dominitstraße“, Gemarkung Hoppecke, Flur 1, Flurstück 522 tlw. in einer Größe von ca. 162 qm**
7. **120. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Sonderbaufläche "Wohnen und Ferienwohnen"**
und
Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen"

Erneute Aufstellungsbeschlüsse
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

1. Satzung vom 02.10.2026 zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon vom 25.11.2011

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 01.10.2026 die 1. Änderungssatzung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon vom 25.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 5 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern/innen gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, sowie aus Vertretern/innen der Ortsteile zusammen.
2. Einzelpersonen können dem Seniorenbeirat ebenfalls beitreten.

§ 6 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Rechte und Pflichten der Seniorenbeiratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den ordentlichen Sitzungen teilzunehmen.

§ 9 Nr. 2 und Nr. 4 werden wie folgt gefasst:

§ 9 Organe

2. Der Seniorenbeirat besteht aus Mitgliedern nach § 3 Nr. 2.
Diese Mitglieder wählen die 9 Vorstandsmitglieder.

4. In den Vorstand des Seniorenbeirates werden gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellvertretende Schriftführer/in
- drei Beisitzer/innen
- das beratende Mitglied
- das stellvertretende beratende Mitglied

Der Vorstand tritt einmal im Monat zur Beratung zusammen.

Der/die Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und hat die Aufgabe, alle Mitglieder entsprechend seinem/ihrer Erfahrungswissen in die Arbeit einzubeziehen.

Als Vertreter für das beratende Mitglied kann je nach Fach-/Sachgebietslage ein anderes Vorstandsmitglied benannt werden.

§ 12 Nr. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

§ 12 Niederschriften

2. Die Niederschrift ist alsbald allen Mitgliedern, sowie dem Bürgermeister zuzuleiten und in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

Nr. 3 entfällt.

§ 13 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt die betroffene Gruppe unverzüglich eine/n Nachfolger/in.

§ 14 wird wie folgt gefasst:

§ 14 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Seniorenbeirates erforderlich.

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Auflösung

1. Zum Zweck der Auflösung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen
2. Für die Auflösung des Seniorenbeirates ist eine zustimmende Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon tritt am Tage nach der Verkündung der 1. Änderungssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Änderungssatzung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Brilon mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 01.10.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 02. Oktober 2026

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung über die Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2027 liegt mit seinen zugehörigen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung,

ab Montag, den 12.10.2026

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer Nr. 34, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen können bei der Stadtverwaltung Brilon, Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Brilon, den 02.10.2026



Dr. Christof Bartsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

4. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn"

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn" zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).“

Ziel des Planverfahrens war es zunächst, den westlichen Teil der stadteigenen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 64, Flurstücke 312 und 313 sowie den angrenzenden Teil der Wirtschaftswegeparzelle 125 zu zwei Bauplätzen zu entwickeln (Bereich A 1). Zur Vorstellung dieser Planungen fand am 12.03.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung statt.

Zwischenzeitlich haben sich durch den intensiven Austausch mit verschiedenen Anwohnern hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der rückwärtigen Bereiche ihrer Grundstücke weitere Bebauungsmöglichkeiten auf ihren historisch bedingt übergroßen Grundstücken ergeben. Aus diesem Grund beschloss der Rat am 26.03.2026 die Neuaufstellung der 4. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 72 "Petersborn".

Anschließend gab es eine weitere Planänderung, bedingt dadurch, dass ein privates Grundstück nunmehr nicht mehr zum Verkauf steht. Jedoch können auf drei privaten Grundstücken drei weitere Bauplätze entstehen.

Es handelt sich um folgende Grundstücke (Bereiche A 2 und A 3):

Am Wolfsbruch 8, Flurstück 99,

Am Wolfsbruch 10, Flurstück 98,

Am Kahlen Hohl 2, Flurstück 355.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Planentwurf im Rahmen einer weiteren Bürgerversammlung gemäß § 3 (1) Satz 1 BauGB durch die Verwaltung vorgestellt und erläutert.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet am

**Dienstag, den 03.11.2026, um 17:30 Uhr
in der „Heimatstube“ in Brilon-Petersborn**

statt.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zu den Planungsabsichten kann Stellung genommen werden.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

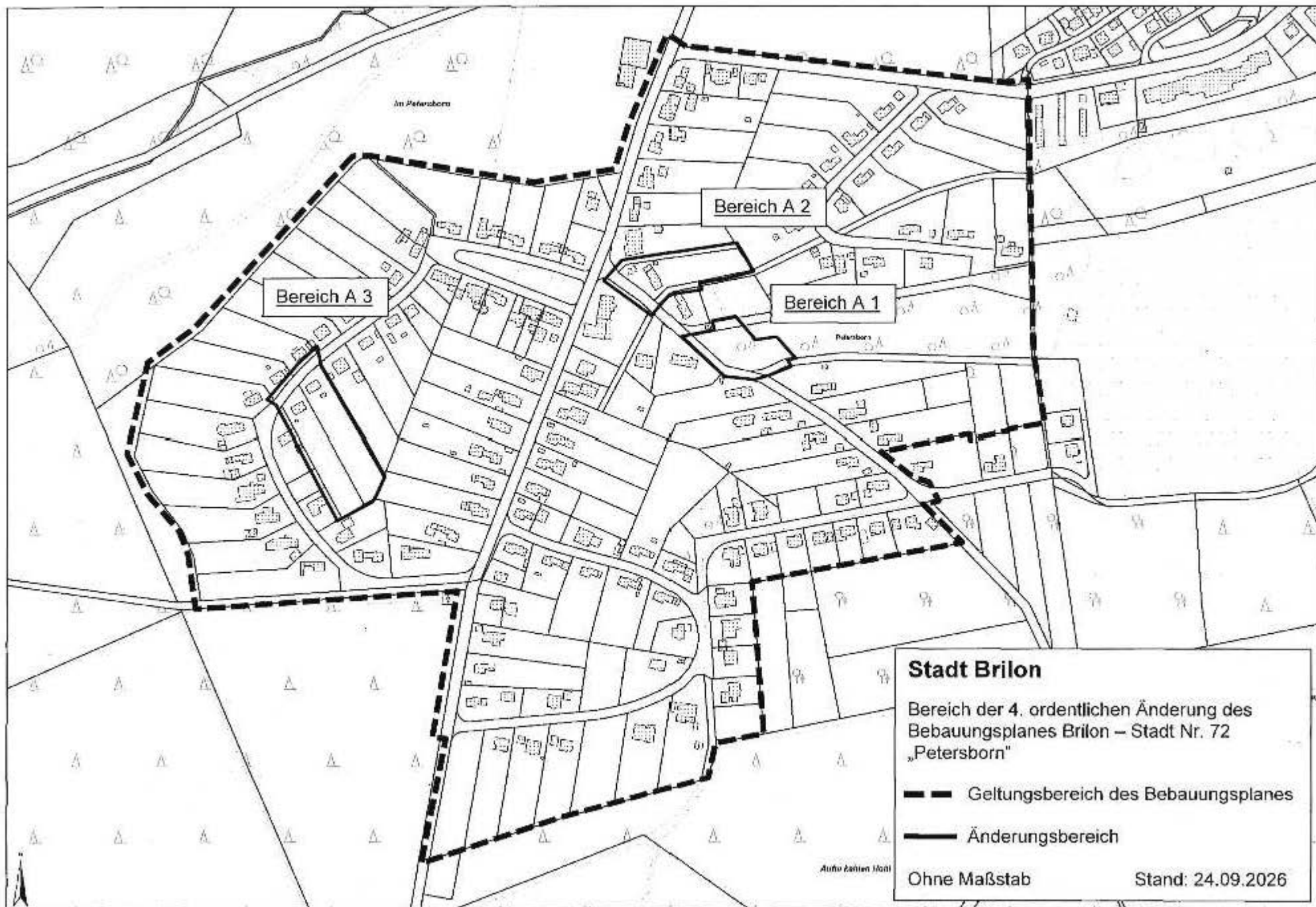
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. Oktober 2026

Der Bürgermeister
In Vertretung



Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Bekanntmachung

122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

und

Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

**Veröffentlichung der Planentwürfe im Internet und
öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.12.2025 die parallele Aufstellung der 122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" (kurz: 122. FNP-Änderung) und des Bebauungsplanes Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" (kurz: B-Plan Nr. 6) gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, dem Betreiber eines Kalksteinbruches im Ortsteil Rösenbeck durch die Nutzung solarer Strahlungsenergie eine kostengünstige Energieversorgung für den Eigenbedarf zu ermöglichen. Damit kann der Betriebsstandort gesichert und der Verbrauch fossiler Energieressourcen zugunsten erneuerbarer Energieträger reduziert werden. Zu diesem Zweck soll in unmittelbarer Nähe zu dem Kalksteinbruch eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage (kurz: FFPV-Anlage) errichtet werden, die den Stromverbrauch des Steinbruches zukünftig vollständig decken wird. Perspektivisch sollen darüber hinaus die Voraussetzungen geschaffen werden, im Rahmen der fortschreitenden Elektrifizierung des Schwerlastverkehrs auch die Transportfahrzeuge und die im Steinbruch eingesetzten Maschinen mit PV-Strom zu betreiben.

Der Planbereich für das PV-Projekt ist nördlich der Ortslage Rösenbeck und der angrenzenden B 7 gelegen und schließt sich unmittelbar südlich an den Abbaubereich des Steinbruchs an. Er wird durch zwei Wirtschaftswege in die Teilflächen 1, 2 und 3 untergliedert, deren Abgrenzungen aus dem Bebauungsplanentwurf ersichtlich sind.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 9,70 ha und umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Rösenbeck:

Flur 2, Flurstücke 36, 183 (Teilfläche 1)
Flur 2, Flurstücke 442 tlw., 485, 497 tlw. (Teilfläche 2)
Flur 3, Flurstück 121 tlw. (Teilfläche 3).

Teile der folgenden Straßenverkehrs- und Wegeflächen werden in das Plangebiet integriert:
Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstücke 540 tlw. und 541 tlw. (öffentliche Wegeparzelle)
Gemarkung Rösenbeck, Flur 3, Flurstück 545 tlw. (Straße "Steinborn")

Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Zur Realisierung des FFPV-Projektes ist zunächst eine Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon erforderlich. Der Änderungsbereich ist hier zum Teil als "Fläche für Aufschüttungen" und teilweise als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" gemäß § 5 (2) Nr. 8 BauGB sowie im Bereich der östlichen Teilfläche 3 als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.

Im Rahmen der 122. FNP-Änderung soll zunächst die landwirtschaftliche Fläche entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Halde in eine "Fläche für Aufschüttungen" umgewandelt werden. Gleichzeitig soll der gesamte Änderungsbereich mit der überlagernden Darstellung "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" gekennzeichnet werden, die auf 30 Jahre nach Wirksamkeit der 122. FNP-Änderung befristet wird.

Qualifizierte Bauleitplanung (Bebauungsplan)

Parallel zur 122. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" aufgestellt.

Für die geplante FFPV-Anlage ist sowohl eine zeitliche als auch räumliche Begrenzung vorgesehen. Die räumliche Begrenzung ist durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgelegt. Für die zeitliche Begrenzung wird gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauGB bestimmt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung "Sonstiges Sondergebiet für solare Strahlungsenergie" nur als temporäre Zwischennutzung für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Inkrafttreten des B-Plan Nr. 6 zulässig sein soll. Als damit verbundene Folgenutzung wird der Bebauungsplanbereich zum Teil als "Fläche für Aufschüttungen" und teilweise als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" gemäß § 9 (1) Nr. 17 BauGB festgesetzt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 12.12.2025 werden die Entwürfe folgender Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 122. FNP-Änderung
- Planzeichnung zum B-Plan Nr. 6
- Planbegründung zur 122. FNP-Änderung (Teil A)
- Planbegründung zum B-Plan Nr. 6 (Teil A)
- Umweltbericht zum B-Plan Nr. 6 in Verbindung mit der 122. FNP-Änderung (Teil B)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 6 in Verbindung mit der 122. FNP-Änderung
- Übersichtskarte zu den Plangebietsabgrenzungen der 122. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 6
- Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

09. Oktober bis einschließlich 09. November 2026

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Veröffentlichung im Internet/ Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier ebenfalls möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum B-Plan Nr. 6 in Verbindung mit der 122. FNP-Änderung	Mestermann Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen infolge der Realisierung des Planvorhabens auf die jeweiligen Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Ermittlung, Darstellung und Bewertung des Eingriffs sowie des Kompensationsbedarfs. Erläuterungen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Beschreibung der (auch externen) Kompensationsmaßnahmen. Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Nullvariante (Alternativenprüfung). Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 6 in Verbindung mit der 122. FNP-Änderung	Mestermann Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg	Nach Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgt in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums. Dabei wurden die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ermittelt und im Rahmen einer Konfliktanalyse untersucht, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. In Stufe II erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände mit der Feststellung, dass für die Feldlerche Vermeidungsmaßnahmen und eine CEF-Maßnahme umzusetzen sind.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-	Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen und möglichen Einwirkungen aus dem Bergbau, zu einer Bergbau- Alt- und Verdachtsfläche, zur Bergschadensgefährdung und zu möglichen Gefährdungspotentialen des Untergrundes.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Münster, Dez. 26 Luftverkehr	Ausrichtung der PV-Module in der Form, dass eine Blendung des Verkehrs auf der B 7 ausgeschlossen ist.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Hochsauerlandkreis</u> FD 37 Gesundheitsamt SG 37/5 -Hygiene und Infektionsschutz- FD 42 - Immissionsschutz- Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft- Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz- Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd- (UNB)	Lage des Planvorhabens in zwei Trinkwassereinzugsgebieten / Beachtung der WSGVO Nachweis zum Ausschluss möglicher Blendwirkungen der Solarmodule. Information über die Lage des Vorhabens im WSG III "Rösenbeck" und im WSG III C "Briloner Kalkmassiv" / Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und die Genehmigungspflicht nach WSGVO. Hinweis auf naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung von Bodenmaterial. Hinweis auf die als Biotopkatasterfläche BK-4518-231 und als Biotoptyp BT-4518-2119-2001 "Magergrünland incl. Brachen" kartierte Fläche (Gemarkung Rösenbeck, Flur 2, Flurstück 442), die sich möglicherweise zu Magergrünland entwickelt hat, das dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Erfordernis des Ausgleichs der durch die Errichtung der FFPV-Anlage verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreispolizeibehörde -Direktion Verkehr-	Verwendung blendhemmender PV-Module, um einer Beeinträchtigung des Flugverkehrs am Sonderlandeplatz Brilon-Hochsauerland vorzubeugen.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Betrachtung der im Plangebiet vorhandenen Waldflächen mit dem Ergebnis, dass es sich bei der für die geplante FFPV-Anlage beanspruchte Fläche nicht um Wald im Sinne des Gesetzes handelt.

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede	Inanspruchnahme von rund 7,5 ha wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche und damit der Errichtung einer FFPV-Anlage entgegenstehende Raumnutzungsansprüche der Landwirtschaft. Gefährdung der Existenzen der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der damit verbundenen regionalen Nahrungsmittelsicherheit. Forderung von Nachverdichtung durch PV-Anlagen auf/an Gebäuden alternativ zur Freifläche. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen ist durch Alternativenprüfung zu begründen. Forderung, für die Kompensationsmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch zu nehmen.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtwerke Brilon AöR	Fehlende öffentliche Kanalisation im Planbereich. Beachtung von WHG, LWG und der Entwässerungssatzung der Stadtwerke bei dezentraler Schmutzwasserbeseitigung und ortsnahe Versickerung von Regenwasser.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Verein für Natur- und Vogelschutz (VNV) im Hochsauerlandkreis e.V., Marsberg-Bredelar	Vorrang von PV-Anlagen auf/an Gebäuden und versiegelten Flächen im Siedlungsraum und Begrenzung der Inanspruchnahme von Freiraum für FFPV. Forderung, 3 Magerrasenbereiche im Plangebiet von PV-Modulen freizuhalten und naturschutzgemäß zu pflegen. Hinweis auf aktuelle floristische Bestandsaufnahmen, nach denen auch die Teilfläche 3 in größeren Bereichen den Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes Biotop mit mindestens 8 Magerkeitszeigern entspricht. Hinweis auf den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und im Rahmen der öffentlichen Auslegung vor Ort eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-430) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen.

Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwenders eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 122. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgegeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind identisch und aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 122. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Rösenbeck, Bereich "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" und des Bebauungsplanes Brilon-Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.10.2026

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt Brilon

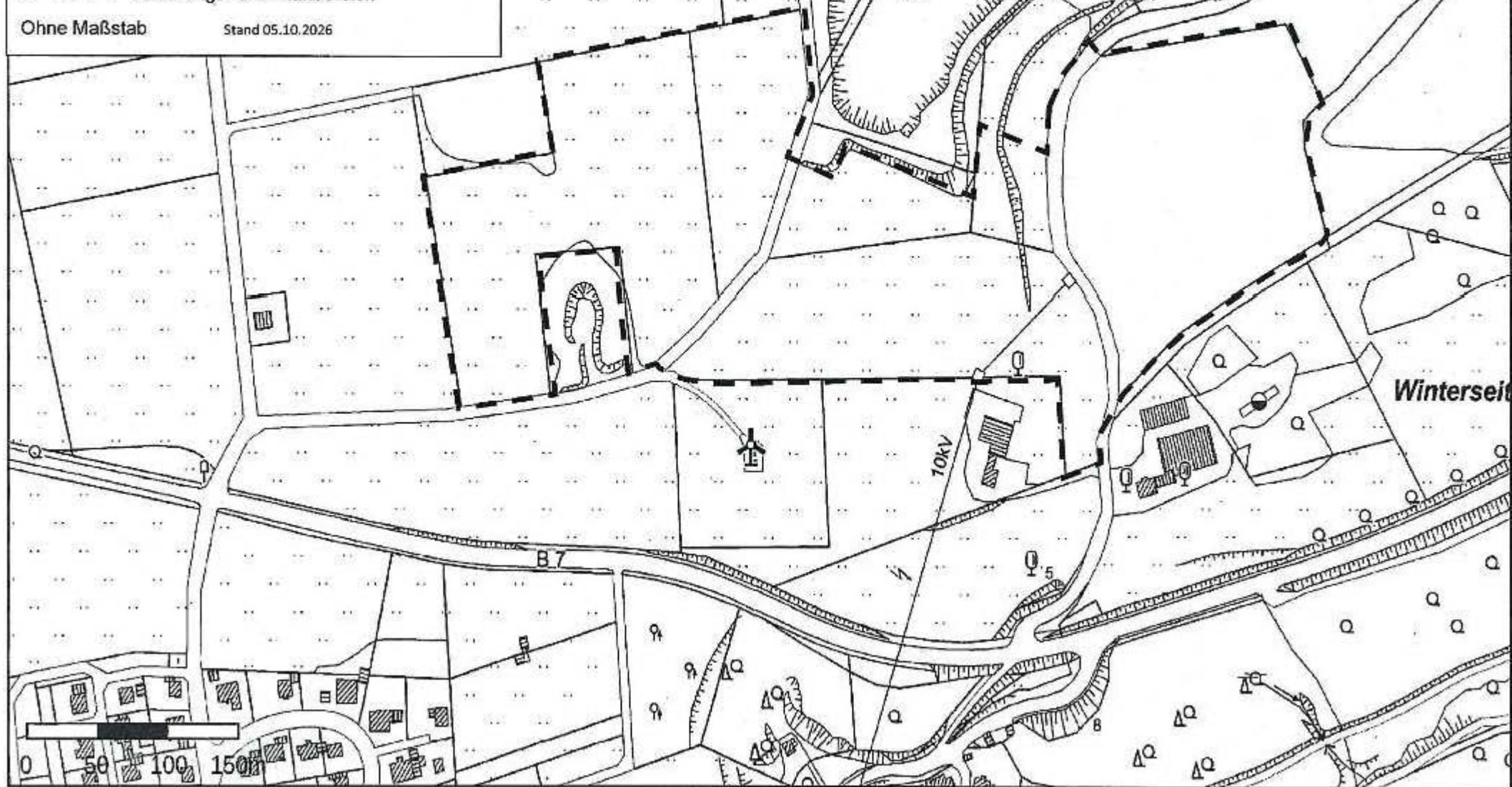
122. FNP-Änderung im OT Rösenbeck, "Sonderbaufläche zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

Bebauungsplan Rösenbeck Nr. 6 "Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung solarer Strahlungsenergie"

 Änderungs- und Planbereich

Ohne Maßstab

Stand 05.10.2026



Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Brilon

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Brilon vom 01.10.2026 werden folgende Straßen- und Wegeflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung, als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„Oststraße“ (Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstücke 1155 tlf., 1609, 876 tlf.) in Brilon, zwischen Sintfeldweg und Wendehammer (nördliches Ausbauende)

Die zu widmende Fläche ist in den dieser Widmungsverfügung beigelegten Katasterplan zeichnerisch dargestellt.

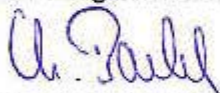
Die vorstehende Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

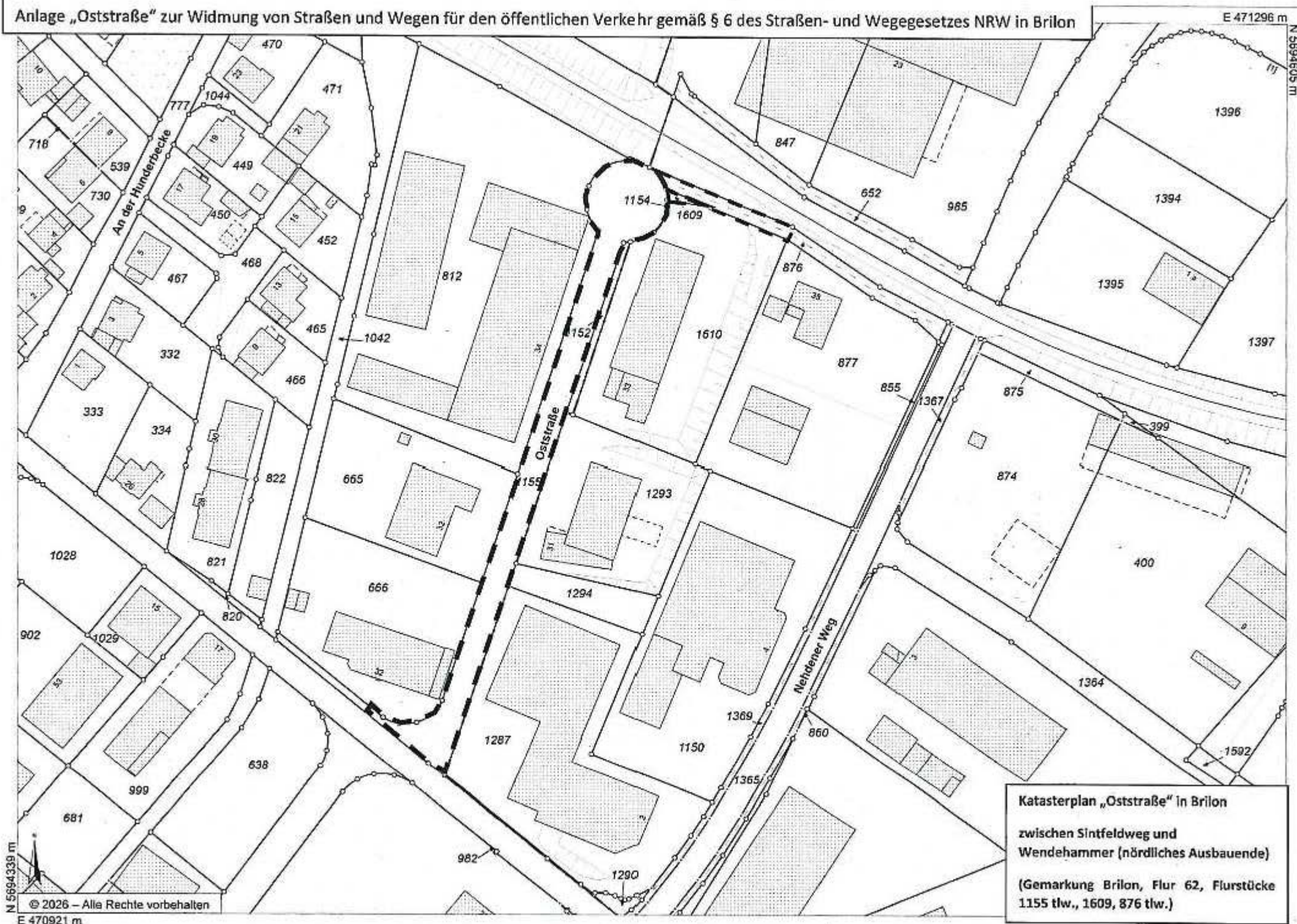
Brilon, 05.10.2026

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Anlage „Oststraße“ zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in Brilon



N 5694339 m

© 2026 – Alle Rechte vorbehalten

E 470921 m

E 471296 m

N 5694605 m

Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Dominitstraße«, Gemarkung Hoppecke, Flur 1, Flurstück 522 tlw.
in einer Größe von ca. 162 qm

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 10. September 2026 beschlossen, die oben genannte Wegeparzelle einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

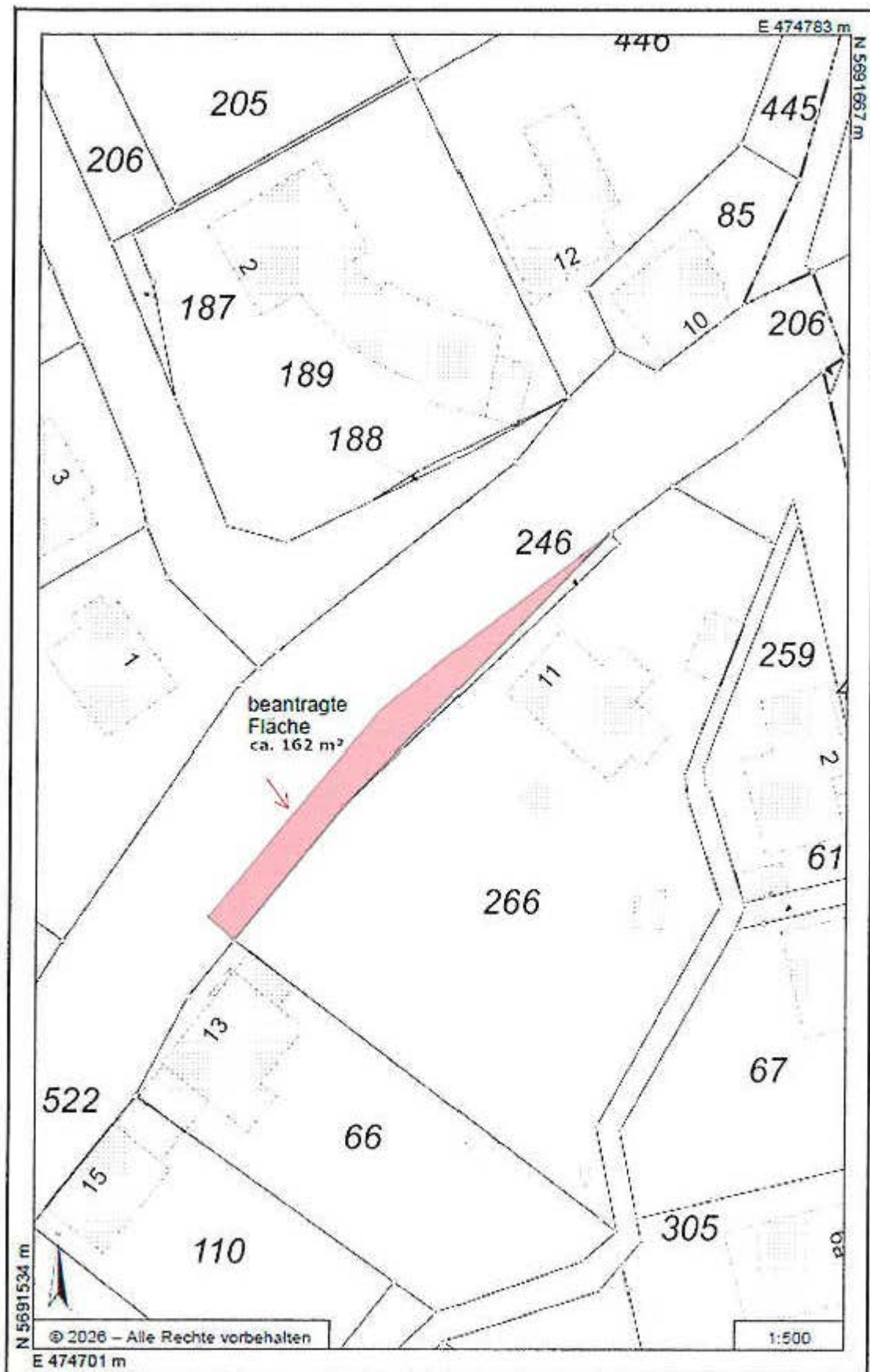
Brilon, den 05. Oktober 2026

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung

120. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Sonderbaufläche "Wohnen und Ferienwohnen" und Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen"

Erneute Aufstellungsbeschlüsse
gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die parallele Aufstellung der 120. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Sonderbaufläche "Wohnen und Ferienwohnen" und des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" beschlossen.

Übergeordnetes Ziel war dabei die Steuerung der Entwicklung des Wohnungsmarktes im Ortsteil Brilon-Wald und die Bereitstellung ausreichenden Wohnraums für die Bevölkerung. Vorgesehen war zunächst eine prozentuale Aufteilung, die mindestens 60% der Geschossfläche je Grundstück für Dauerwohnungen und 40 % für Ferienwohnen vorsah.

Nach der Art der baulichen Nutzung soll überwiegend ein -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen"- gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Aufgrund einer erneuten Prüfung des Plangebietes, Erkenntnissen aus den beiden erfolgten Bürgerdialogen im Ort und der Tatsache, dass in der ehemaligen Pension „Lindenhof“ nach wie vor eine Vermietung an Gäste (Monteure ausschließlich über längere Zeiträume hinweg) stattfindet, die bestehen bleiben soll, ist es zu einer neuen Bewertung der Abgrenzung des Plangebietes gekommen. Angestrebt wird eine sinnhafte und möglichst längerfristig vertretbare Abgrenzung des Plangebietes. Die Flächen gegenüber des Schlosshotels bis zur ehemaligen Pension „Lindenhof“ sollen nunmehr nicht mit einbezogen werden.

Die (neue) Angrenzung ist aus der Anlage 2 (Kartenteil Süd) ersichtlich.

Zukünftig soll zudem eine hälftige Aufteilung in Dauer- und Ferienwohnen erfolgen.

Um das geplante Vorhaben zu ermöglichen, war ein entsprechender Ratsbeschluss erforderlich.

In seiner Sitzung am 10.09.2026 fasste der Rat der Stadt Brilon folgenden Beschluss:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt mehrheitlich mit 15 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen die **Neuaufstellung** der 120. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Wald, Sonderbaufläche "Wohnen und Ferienwohnen" und des Bebauungsplanes Brilon-Wald Nr. 4 "Sondergebiet Wohnen und Ferienwohnen" und den Aufstellungsbeschluss vom 27.03.2025 aufzuheben.*

Die bereits vom Rat der Stadt Brilon beschlossenen Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und Behörden werden durch diese Neuaufstellung nicht berührt und sollen gem. den gesetzlichen Vorgaben wie geplant stattfinden. Mit der erneuten Aufstellung sind die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse aufgehoben.

Die Abgrenzung des (neuen) Plangebietes ist aus den als Anlage beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 06. Oktober 2026

Der Bürgermeister
in Vertretung



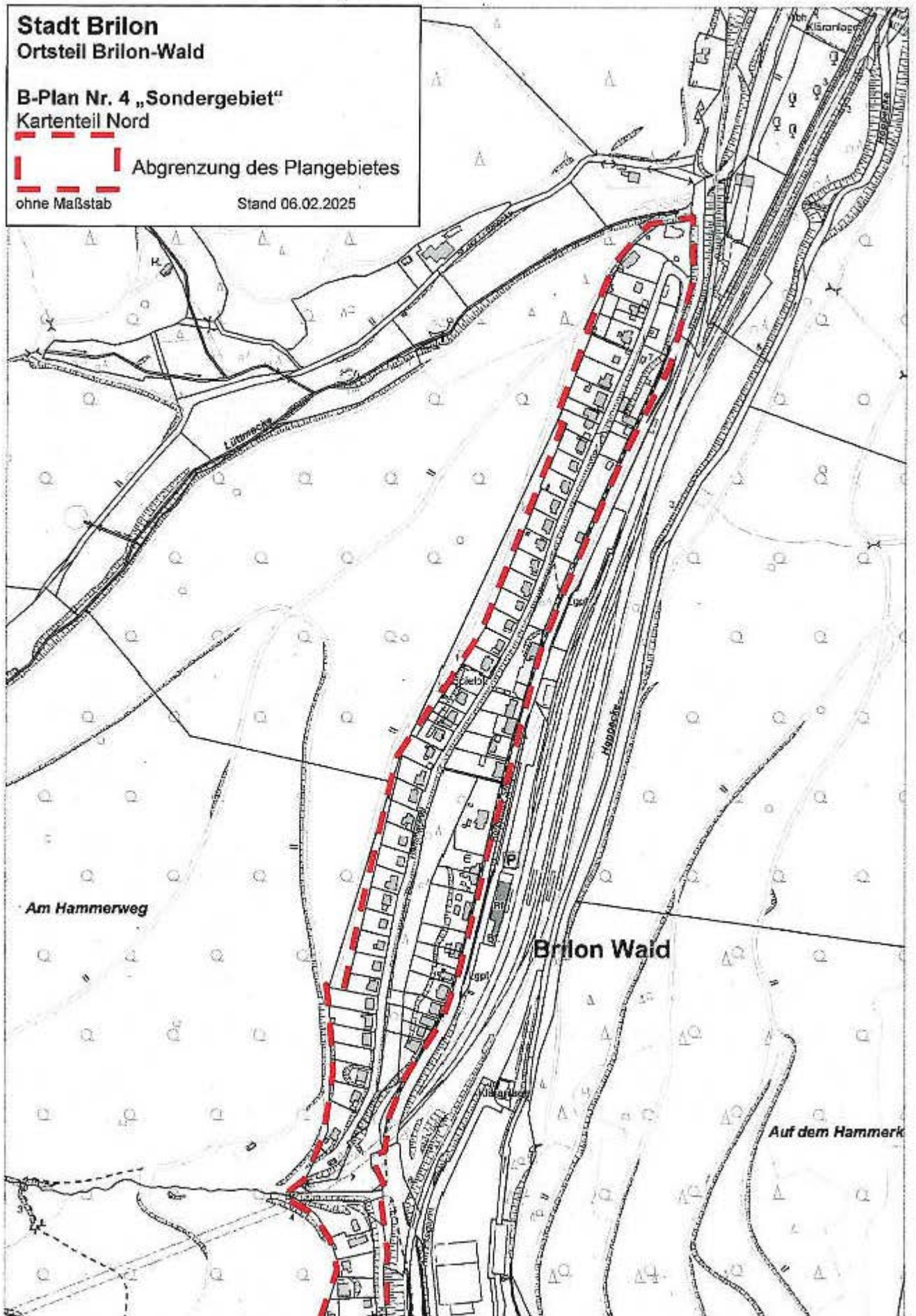
Bange
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald

B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet“
Kartenteil Nord

 **Abgrenzung des Plangebietes**
ohne Maßstab

Stand 06.02.2025



Stadt Brilon
Ortsteil Brilon-Wald

B-Plan Nr. 4 „Sondergebiet“
Kartenteil Süd



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 23.10.2025

